

FAMILIENRECHT - Rechtsanwalt Stapf, Mannheim

Kirchliche Hochzeit auch ohne Trauschein möglich

Bundestag und Bundesrat haben klammheimlich und bisher ohne große Öffentlichkeit schon im Jahr 2007 beschlossen, dass eine kirchliche Trauung auch ohne vorherige standesamtliche Zeremonie abgehalten werden kann.

Die Neuregelung des Personenstandsgesetzes tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Nach geltendem Recht ist es so, dass eine kirchliche Eheschließung erst dann stattfinden darf, wenn zuvor die standesamtliche und damit zivilrechtliche Ehe geschlossen wurde.

Nach neuem Recht gilt diese Bedingung nicht mehr. Die Ehegatten haben ein Wahlrecht.

Die rein kirchliche Hochzeit hat allerdings keinerlei zivilrechtliche Auswirkungen. Sowohl was den Personenstand anbelangt oder auch steuerrechtlich gilt: Ehepaare, die nur kirchlich verheiratet sind, gelten vor dem Gesetz als nicht verheiratet. Entscheidend ist die zivilrechtliche Ehe vor dem Standesamt.

Damit entstehen auch keine Unterhaltsansprüche und Verpflichtungen, kein Versorgungsausgleich, kein Zugewinnausgleich. Das ist ganz wichtig und wird womöglich anfänglich nicht richtig erkannt. Hier besteht Aufklärungsbedarf.

Die Gefahr besteht, dass in besonders religiösen Kreisen dieser Umstand nicht richtig wahrgenommen wird.

In Österreich gibt es diese Wahlmöglichkeit schon länger. Möchte ein Paar allerdings nur kirchlich heiraten, muss dies der Bischof genehmigen. Er wird das Paar auch zuvor ausführlich über die Folgen der Nur-Kirchen-Ehe aufklären.

Wie dies in Deutschland gehandhabt wird, ist bis jetzt völlig offen.

Es ist seltsam und nicht nachvollziehbar, warum diese wichtige Änderung nicht öffentlich bekannt gegeben wurde.